

Gemeinde Aitern

Niederschrift Nr. 04/19

über die öffentliche Gemeinderatssitzung Aitern

am 20.05.2019 (Beginn: 19:30 Uhr; Ende: 20:26 Uhr)

in Aitern, Sitzungssaal des Rathauses Aitern

Vorsitzende: Bürgermeisterin Sigrid Böhler

Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder 6

Normalzahl der Mitglieder 6

Namen der **anwesenden** ordentlichen Mitglieder:

Gemeinderat Hanspeter Asal

Gemeinderat Matthias Asal

Gemeinderat Hubert Kessler

Gemeinderat Martin Pfefferle

Gemeinderat Wolfgang Pfefferle

Gemeinderat Markus Stiegeler

Sonstige Verhandlungsteilnehmer/-innen:

Erich Glaisner, Rechnungsamt, GVV Schönau im Schwarzwald

Anja Strohmeier, Protokollführerin, GVV Schönau im Schwarzwald

Zuhörer/-innen: 1

Nach Eröffnung der Verhandlung stellte die Vorsitzende fest, dass

1. zu der Verhandlung durch Ladung vom 10.05.2019 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am ortsüblich bekannt gemacht worden ist;
3. das Kollegium beschlussfähig ist, weil mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.

Tagesordnung

öffentlich

TOP 1: Fragen und Anregungen der Bürger

TOP 2: Anerkennung des Protokolls vom 01.04.2019

TOP 3: Bekanntgaben

- TOP 3.1: Wahlen - Pressemitteilungen**
- TOP 3.2: Einladung zum Banntag nach Langenbruck**
- TOP 4: Forstneuorganisation zum 01.01.2020 - Betreuung des Körperschaftswaldes der Gemeinde Aitern**
 - Abschluss eines Vertrags für die Betreuung des Gemeindewaldes mit dem Landkreis Lörrach, untere Forstbehörde (UFB)**
- TOP 5: Festsetzung der Kindergartenentgelte (Elternbeiträge)**
- TOP 6: Entscheidung über Vorkaufsrechte der Gemeinde Aitern in Bezug auf Landwirtschafts- bzw. Waldflächen (Tischvorlage)**
- TOP 7: Verbindungsweg Rollsbach - Wieden**
- TOP 8: Fußgängersteg über den Aiterbach am Ortsausgang**
- TOP 9: Verschiedenes**
- TOP 10: Antrag auf Befreiung von bauplanungsrechtlichen Vorschriften - Flst. 623**
- TOP 11: Fragen und Anregungen des Gemeinderates**
- TOP 11.1: GR H.P. Asal - Schwalbenhaus**

Die Vorsitzende begrüßt die anwesenden Zuhörer, das Gemeinderatsgremium, die Protokollführerin, sowie Erich Glaisner vom Rechnungsamt vom GVV Schönau im Schwarzwald. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit tritt sie in die Tagesordnung ein.

**TOP 1:
Fragen und Anregungen der Bürger**

Vortrag/Diskussionsverlauf:
Hiervon wird kein Gebrauch gemacht.

**TOP 2:
Anerkennung des Protokolls vom 01.04.2019**

Vortrag/Diskussionsverlauf:
Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 01.04.2019 ist den Gemeinderäten zugeschickt worden. Bürgermeisterin Böhler fragt nach Anmerkungen oder Fragen dazu. Da dies nicht der Fall ist, bittet die Vorsitzende um Handzeichen, wer dem Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 01.04.2019 zustimmen kann. Das Protokoll wird einstimmig anerkannt und von den Gemeinderäten Wolfgang Pfefferle und Markus Stiegeler unterzeichnet. Die Schriftführerin Strohmeier gibt das korrigierte Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 19.02.2019 in die Runde. Dieses wird auch anerkannt und von den Gemeinderäten Matthias Asal und Martin Pfefferle unterzeichnet.

**TOP 3:
Bekanntgaben**

**TOP 3.1:
Wahlen - Pressemitteilungen**

Vortrag/Diskussionsverlauf:
Bürgermeisterin Böhler berichtet dem Gremium, dass in den beiden großen Tageszeitungen, Markräfler Tagblatt und Badische Zeitung, Artikel zu der Tatsache veröffentlicht wurden, dass es in der Gemeinde Aitern keinen Wahlvorschlag gibt. Sie gibt die Zeitungsartikel in die Runde. Die Vorsitzende betont, dass ihr solche Artikel, die die Bürger von Aitern in ein schlechtes Licht stellen, nicht gefallen. Sie hofft, dass sich vielleicht doch noch Bürger finden, die sich

als Gemeinderat zur Verfügung stellen, so dass keine wertvollen Stimmen verloren gehen, die für klare Mehrheiten sorgen könnten. Die Vorsitzende befürchtet, dass Bürger gewählt werden könnten, die das Amt nicht übernehmen wollen oder können. Über die Akzeptanz der Gründe der Ablehnung hat der Gemeinderat dann zu entscheiden.

TOP 3.2: Einladung zum Banntag nach Langenbruck

Vortrag/Diskussionsverlauf:

Bürgermeisterin Böhler legt dem Gremium eine Einladung zum Banntag nach Langenbruck am 30. Mai vor. Sie würde sich freuen, wenn jemand hinfahren würde, um die Gemeinde Aitern zu vertreten. Sie persönlich kann leider nicht.

TOP 4: Forstneuorganisation zum 01.01.2020 - Betreuung des Körperschaftswaldes der Gemeinde Aitern - Abschluss eines Vertrags für die Betreuung des Gemeindewaldes mit dem Landkreis Lörrach, untere Forstbehörde (UFB)

Sachverhalt:

Ausgelöst durch die kartellrechtlichen Auseinandersetzungen zur Rundholzvermarktung und der daraus resultierenden Änderung des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) ist eine umfangreiche Forstneuorganisation auf Ebene der unteren Forstbehörden (UFB) umzusetzen. Die Forstbehörden verstoßen gegen das Wettbewerbs- und Beihilferecht, wenn sie

- Holz aus dem Staatswald gemeinsam mit Holz aus dem Körperschafts- und Privatwald verkaufen. Körperschaftswald ist Wald, der im Eigentum von „Körperschaften des öffentlichen Rechts“ wie Gemeinden steht.
- Forstdienstleistungen für Körperschafts- und Privatwald nicht zu kostendeckenden Preisen anbieten.

Ziel der Neuorganisation ist deshalb die Trennung des forstwirtschaftlichen Revierdienstes zwischen Staatswald und Körperschaftswald. Auch der Holzverkauf ist eigenständig zu organisieren. Deshalb wird der Staatswald aus den unteren Forstbehörden herausgelöst und zukünftig als eigenständige Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR Forst BW) geführt. Für die hoheitlichen Aufgaben bleiben weiterhin die Landratsämter als untere staatliche Behörde (UFB) zuständig. Für die Kommunen stehen zukünftig grundsätzlich drei Betreuungsmöglichkeiten für die Organisation des forstlichen Revierdienstes in ihren Körperschaftswäldern zur Auswahl:

1. Die Kommunen können weiterhin den forstlichen Revierdienst des Landratsamtes über die untere Forstbehörde in Anspruch nehmen. Dies führt zu einem weitgehenden Erhalt des Einheitsforstamtes mit Beratung und Betreuung im Körperschafts-

und Privatwald sowie einer hoheitlichen Zuständigkeit aus einer Hand (Kooperationsmodell). Lediglich der Staatswald wird als separater Betrieb aus dem Einheitsforstamt herausgelöst und der Holzverkauf wird wie bisher eigenständig über die „Forstbetriebsgemeinschaft Holzverkauf“ organisiert. Für den Revierdienst der UFB sind dem Landkreis Lörrach die **Gestehungskosten abzüglich eines Gemeinwohlausgleichs** zu erstatten. Die Ermittlung der zu zahlenden Entgelte wird an späterer Stelle erläutert.

2. Die Kommunen können den forstlichen Revierdienst selbst oder auf Ebene der interkommunalen Zusammenarbeit organisieren. Dafür müssen die Kommunen eigenes Personal beschäftigen, das die sachkundige Bewirtschaftung des Waldes nach § 21 Landeswaldgesetz sicherstellt. Danach soll zum Leiter eines Forstreviers in der Regel nur bestellt werden, wer die für den gehobenen Forstdienst vorgeschriebene Ausbildung und Prüfung nachweist. Für den Körperschaftswald gilt nach § 46 LWaldG eine besondere Allgemeinwohlverpflichtung. Für diese besonderen gesetzlichen Auflagen gewährt das Land den Kommunen einen Gemeinwohlausgleich von 10 €/ha Betriebsfläche.
3. Die Kommunen können einzeln oder als Zusammenschluss ein Körperschaftliches Forstamt (KöFA) einrichten. In diesem Fall müssen die entsprechenden Vorgaben (z.B. Ausstattung mit Beamten des höheren Dienstes) eingehalten werden. Die forsttechnische Betriebsleitung und alle hoheitlichen Tätigkeiten liegen dann beim KöFA in eigener Verantwortung der Kommunen. Auch hier erhalten die Kommunen den Gemeinwohlausgleich von 10 €/ha Betriebsfläche. Ab einer Größe von 7.500 ha würde der Betrag je ha Betriebsfläche sogar ansteigen.

Wie soll die Forstreform im Landkreis Lörrach umgesetzt werden?

- Für den Staatswald ist ein Forstbezirk „Schwarzwald Südwest“ mit voraussichtlichem Sitz in Schopfheim geplant.
- Für den Wald der Kommunen wird ein ganzheitliches Betreuungsmodell für den Landkreis durch das Landratsamt angestrebt, das auch den Privatwald berücksichtigt (Ergebnis der AG Forstorganisation Landkreis Lörrach).
- Für den Holzverkauf soll eine Dachorganisation für die drei im Landkreis Lörrach bestehenden Forstbetriebsgemeinschaften gebildet werden.

Berechnung der Gestehungskosten / Entgelte für den forstlichen Revierdienst

Bisher wird für die forstlichen Revierdienst durch die UFB des Landratsamts Lörrach im Körperschaftswald der Gemeinde Aitern ein **nicht** kostendeckender Forstverwaltungskostenbeitrag erhoben. Dieser wird in § 1 des Forstverwaltungs-Kostenbeitrags-Gesetz **landeseinheitlich** auf 6,45 € je Erntefestmeter Derbholz ohne Rinde, bezogen auf den jährlichen Hiebssatz der Forsteinrichtung, mindestens jedoch 25 Euro, festgesetzt.

Ab dem 01.01.2020 sind die Gestehungskosten für den forstlichen Revierdienst der UFB auf Ebene der Landkreise zu ermitteln. Diese werden, unter der Voraussetzung, dass der bishe-

rige Personaleinsatz für die Betreuung des Körperschaftswaldes beibehalten wird, vom Ministerium Ländlicher Raum (MLR) auf rund 1,25 Mio. €/Jahr veranschlagt. Dieser Betrag ist auf die Kommunen umzulegen, die den forstlichen Revierdienst der UFB in Anspruch nehmen. Dazu wurde ein Umlagemodell entwickelt. Dieses sieht nach intensiven Verhandlungen der GVV-Verwaltung mit dem Landkreis Lörrach folgende Entgelt-Komponenten vor:

- Kombination aus Betriebsfläche und Hiebssatz
 - Das Umlagemodell des Landkreises enthält eine starke Flächenkomponente, da zahlreiche Betriebstätigkeiten (Kultur- und Pflegearbeiten, ökologische Ausgleichsmaßnahmen, Verkehrssicherungspflicht, Öffentlichkeitsarbeit, Besucherlenkung) nicht an den Holzeinschlag gekoppelt sind.
 - Der Anteil, der nicht an die Holzernte gebundenen Tätigkeiten nimmt tendenziell zu.
 - Die aktuelle Organisation der Forstreviere im Landkreis orientiert sich an der Betreuungsfläche.
 - Die Flächenkomponente erfolgt gestaffelt. Mit zunehmender Betriebsgröße ist eine Aufwandsdegression festzustellen, die im Umlagemodell des Landkreises berücksichtigt ist.
 - Bannwald/Kernzonen des Biosphärengebiets werden mit einem reduzierten Flächensatz von 15,00 €/ha berücksichtigt.
 - Der Hiebssatz wird lediglich mit 3,00 € je Erntefestmeter (bisher 6,45 €) berücksichtigt.

Das Umlagemodell des Landkreises wird in der nachfolgenden Tabelle komprimiert dargestellt:

UMLAGESCHLÜSSEL			
Forstliche Betriebsfläche	bis 250 ha	55,00	€/ ha
	251 - 1.000 ha	45,00	€/ ha
	1.000 - 2.000 ha	35,00	€/ ha
	über 2.000 ha	30,00	€/ ha
Kernzonen		15,00	€/ ha
Einschlag		3,00	€/ fm

Nach diesem Umlagemodell belaufen sich die von den **Gemeinden des Landkreises** zu zahlenden Entgelte für den forstlichen Revierdienst auf durchschnittlich 54 €/ha Betriebsfläche.

In intensiven Verhandlungen des Verbandsvorsitzenden Peter Schelshorn mit dem Landkreis Lörrach konnte erreicht werden, dass die **Gemeinden des Gemeindeverwaltungsverbands Schönau im Schwarzwald** als **ein Betrieb** berücksichtigt werden. Somit werden alle GVV-Gemeinden mit dem einheitlichen Flächen-Entgelt von 30,00 €/ha (über 2.000 ha) abgerech-

net. Gegenüber der einzelbetrieblichen Abrechnung konnten so jährliche „Einsparungen“ von rund 52.000 € erzielt werden.

Des Weiteren konnte eine Reduktion der Bannwald/Kernzonenflächen auf 15,00 €/ha erreicht werden. Dies entspricht einer weiteren „Einsparung“ von 3.906 €.

Kostenbeitrag neu bei Kalkulation mit Fläche / Hiebssatz des GVV als Gesamtbetrieb

	Betr. Nr.	Forstliche Betriebsfl.	Fläche Kernzonen	Hiebssatz*		Kostenbeitrag 2018	Kostenbeitrag ab 2020	Differenz 2020-2018	Gesamtentgelt
		ha	ha	Fm	Fm/ha	EUR	EUR	EUR	EUR/ha
Schönau	14	1.129,9	183,4	6.750	6,0	35.073	51.396	16.323	45,49
Aitern	19	183,3		1.055	5,8	4.866	8.664	3.798	47,27
Böllen	22	281,2	17,8	1.600	5,7	10.303	12.969	2.666	46,12
Fröhnd	28	632,0		3.900	6,2	22.823	30.660	7.837	48,51
Schönenberg	42	362,9	10,3	2.450	6,8	11.624	18.083	6.459	49,83
Tunau	46	208,6	1,9	780	3,7	5.043	8.570	3.527	41,08
Utzenfeld	47	450,2	30,5	2.400	5,3	11.893	20.249	8.356	44,98
Wembach	48	69,8		438	6,3	2.516	3.408	892	48,83
Wieden	49	626,0	16,5	3.470	5,5	23.183	28.943	5.760	46,23
		3.943,9	260,4	22.843	5,8	127.324	182.942	55.618	46,61

* Hiebssatz nach Forsteinrichtung, bedarf noch der Beschlussfassung (geplante Hiebssätze)

Aus der Berechnung der UFB ist zu entnehmen, dass die Entgelte der Gemeinde Aitern und der übrigen GVV Gemeinden deutlich unter den durchschnittlichen Entgelten des Landkreises Lörrach von 54,00 €/ha liegen.

Alternativen

Die Ausübung des forstlichen Revierdienstes durch die Kommunen (Eigenbeförsterung) ist grundsätzlich möglich. Von der Verwaltung wurde eine Organisation im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit auf Verbandsebene intensiv geprüft. Hierfür ist Personal mit der nach dem Landeswaldgesetz (LWaldG) geforderten Sachkunde (gehobener technischer Forstdienst) einzustellen. Die Personalkosten eines Revierleiters in A11 liegen bei rund 82.600 € im Jahr. Bei einer Betriebsfläche von 1.300 ha könnte sich „theoretisch“ eine Eigenbeförsterung rechnen. Da aber alle Forstbetriebe der Kommunen des Gemeindeverwaltungsverbands Schönau unterhalb dieser Richtgröße liegen, könnte eine Eigenbeförsterung nur auf Ebene des Verbandes funktionieren. Dabei ist aber folgendes zu beachten:

- In der Modellrechnung des Landratsamtes zur Eigenbeförsterung fehlen sowohl die erforderlichen Sachkosten als auch die zukünftigen Pensionslasten. Bei Beamten fallen während der Pension Umlagen an den Kommunalen Versorgungsverband an. Da der Gemeindeverwaltungsverband fast keine aktiven Beamten mehr beschäftigt, würden sich diese Umlagen überproportional auswirken.
- Bei einer „Verbandslösung“ würden weniger Revierleiter (2,5 Stellen statt bisher rd. 3,5 Stellen) zum Einsatz kommen. Das hätte gravierende Auswirkungen auf Urlaubs- und Krankheitsvertretungen.

- Für den Privatwald, der bisher im Verbund mit dem Körperschaftswald betreut wurde, wäre weiterhin das Landratsamt als UFB zuständig. Dies würde den Einsatz von Revierförstern mit unterschiedlichen Zuständigkeiten auf derselben Gemarkung bedeuten (Gemeindeförster für den Körperschaftswald und Kreisförster für den Privatwald). Eine weitere Trennung des forstlichen Revierdienstes in Körperschaftswald und Privatwald hätte außerdem nachteilige Auswirkungen auf die Holzbereitstellung und den gemeinsamen Holzverkauf. Statt Marktmacht zu erzeugen, würde die Struktur noch kleinteiliger. Das wäre kommunalpolitisch sicher schwer vermittelbar.

Beurteilung der Verwaltung

Mit Schreiben vom 15.04.2019 wurde dem **Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald** vom Landratsamt Lörrach – UFB ein Vertrag zur Übernahme von forstlichen Dienstleistungen im Körperschaftswald vorgelegt. Danach übernimmt die UFB folgende Dienstleistungen für alle Forstbetriebe im Bereich des Gemeindeverwaltungsverbands Schönau im Schwarzwald:

- Forstlicher Revierdienst in allen GVV-Verbandsgemeinden
- Abschluss von Lieferungs-/Leistungsverträgen sowie von Werkverträgen mit Forstunternehmen zur Durchführung von forstlichen Betriebsarbeiten im Rahmen der jährlichen Betriebspläne (Wirtschaftsverwaltung)

Das Vertragsangebot richtet sich an den Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald. Da der GVV Schönau vertraglich als ein Forstbetrieb behandelt wird, ist es möglich, den niedrigsten Flächensatz des Umlageschlüssels zu verwenden. Sollte eine Verbandsgemeinde mit einer einheitlichen Vertragsgestaltung über den GVV Schönau nicht einverstanden sein, so kann für diese auch nicht der niedrigste Flächensatz des Umlageschlüssels angewendet werden. In diesem Fall würde der für die betreffende Gemeinde maßgebliche Umlageschlüssel zur Anwendung kommen. Je nach forstlicher Betriebsfläche könnte sich dadurch der Kostenbeitrag dieser Gemeinde nahezu verdoppeln.

Der Vertrag tritt am 01.01.2020 mit einer Laufzeit von drei Jahren in Kraft. Danach ist eine Verlängerung um jeweils weitere drei Jahre möglich. In § 5 der Nebenbestimmungen ist eine Evaluation bis spätestens 31.12.2022 vorgesehen.

Durch die vorgesehene Evaluation des Betreuungs- und Umlagemodells können insbesondere die Revierzuschnitte und Reviergrößen innerhalb des Landkreises auf ihre Wirtschaftlichkeit überprüft werden. Hier werden seitens der Kommunen Einsparpotentiale gesehen. Deshalb wird der Vertrag zunächst mit einer Laufzeit von drei Jahren abgeschlossen, ohne dass sich dieser stillschweigend bzw. automatisch verlängert. Für eine Vertragsverlängerung über die zunächst vereinbarte Laufzeit von drei Jahren ist zwingend das gegenseitige Einvernehmen zwischen den Landkreis und der Kommune erforderlich.

Der Vergleich zwischen den bisherigen und den zukünftigen Kosten für den **forstlichen Revierdienst** sieht wie folgt aus:

Kosten ab dem Jahr **2020**:

Gemeinde	Wirtschaftswald (WW)	Bannwald/Kernzone (BW)	Fläche	Flächenentgelt / WW ha	Flächenentgelt / BW ha	Summe Flächenentgelt	Hiebssatz ab 2019 / Fm	€ / Fm	Summe Hiebssatz	Gesamtsumme
Aitern	183,3 ha	0,0 ha	183,3 ha	30,00 €	15,00 €	5.499,00 €	1.055,0	3,00 €	3.165,00 €	8.664,00 €

Dazu kommen noch Kosten für die Wirtschaftsverwaltung von 173,28 € im Jahr (2% des Betrages für den forstlichen Revierdienst).

Kosten für das Jahr **2018**:

Gemeinde	Fläche	Hiebssatz / Fm	€ / Fm	Summe Hiebssatz
Aitern	181,0 ha	754,4	6,45 €	4.865,88 €

Die Kosten für die Wirtschaftsverwaltung beliefen sich bisher auf pauschal 42,02 € im Jahr.

Somit ergibt sich für den **forstlichen Revierdienst** eine Steigerung der Kosten von 3.798,12 € pro Jahr. Das entspricht einer Steigerung von 78,06 %. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass bisher nur pauschale Kostenbeiträge zu bezahlen waren, die vom Land sehr stark bezuschusst wurden. Zukünftig sind von den Kommunen die Gestehungskosten zu tragen. Eine Subventionierung des forstlichen Revierdienstes durch das Land ist nicht mehr zulässig. Zusätzlich zu der Abrechnung nach Gestehungskosten steigt der Hiebssatz der Gemeinde Aitern ab dem Jahr 2019 von 754,4 Fm auf 1.055 Fm. Außerdem nimmt die forstliche Betriebsfläche um 2,3 ha zu. Dies muss bei der Betrachtung der „Kostensteigerung“ berücksichtigt werden. Bei Gemeinden, die bisher mit einem eher niedrigen Hiebssatz operiert haben, wirken sich die Kostensteigerungen demzufolge deutlich höher aus.

Auch wenn die Kosten für den forstlichen Revierdienst ab dem Jahr 2020 deutlich steigen, empfiehlt die Verwaltung den beigefügten Vertrag aus folgenden Gründen mit den Landkreis Lörrach für die Dauer von drei Jahren abzuschließen:

- Die Lösung „Eigenbeförsterung“ wäre aufgrund der Betriebsgrößen nur auf Verbandsebene möglich. Bis zum 01.01.2020 wären eigene Strukturen aufzubauen und eigenes Personal einzustellen. Dies erscheint aus Sicht der Verwaltung mehr als „sportlich“.
- Die Lösung „Eigenbeförsterung“ erscheint zwar bei oberflächlicher Betrachtung „kurzfristig günstiger“, birgt aber mit nicht bezifferbaren Sachkosten und vor allem dem Aufbau von Pensionslasten deutlich größere Risiken.
- Bei einer Übertragung des forstlichen Revierdienstes auf die UFB ist eine umfassende Vertretungsmöglichkeit möglich.
- Durch die Inanspruchnahme des forstlichen Revierdienstes der UFB kann die einheitliche Betreuung des Körperschaftswalds und des Privatwalds weiterhin gewährleistet werden.

Wichtig ist die vom Landkreis versprochene Evaluation um Einsparpotentiale in der Organisation auszuschöpfen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für das Jahr 2019 ergeben sich keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen. Ab dem Jahr 2020 sind die Mehrkosten für den forstlichen Revierdienst von 3.798,12 € und für die Wirtschaftsverwaltung von 215,30 € im Haushaltsplan zu berücksichtigen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald wird ermächtigt, den vom Landratsamt Lörrach vorgelegten Vertrag zur Übernahme von forstlichen Dienstleistungen im Körperschaftswald abzuschließen. Der Vertragsabschluss erfolgt im Namen und auf Rechnung der Gemeinde Aitern. Sowohl der forstliche Revierdienst als auch der Abschluss von Lieferungs- / Leistungsverträgen sowie Werksverträgen mit Forstunternehmen zur Durchführung von forstlichen Betriebsarbeiten im Rahmen der jährlichen Betriebspläne werden ab dem 01.01.2020 von der UFB übernommen. Die Vertragslaufzeit beträgt zunächst drei Jahre. Der auf die Gemeinde Aitern entfallende Anteil wird entsprechend der forstlichen Betriebsfläche und dem Einschlag ermittelt und mit dem Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald abgerechnet.

Vortrag/Diskussionsverlauf:

Bürgermeisterin Böhler stellt den Sachverhalt nochmals dar. Sie weist darauf hin, dass es zu diesem TOP am 26. Februar 2019 eine Informationsveranstaltung in Schönau gab, an der die Gemeinde Aitern teilgenommen hat. Erich Glaisner vom Rechnungsamt macht ergänzende Angaben zur Berechnung. Dadurch, dass der Verbandsvorsitzende in Verhandlungen erreicht hat, dass die Verbandsgemeinden als ein Betrieb gezählt werden, verringern sich die zu zahlenden Entgelte für den forstlichen Revierdienst von durchschnittlich 54 €/ha auf 30 €/ha. Der eigentliche Hiebsatz wird lediglich mit 3 € je Erntefestmeter (bisher 6,45 €) veranschlagt. Bannwälder und Kernzonen des Biosphärengebiets werden mit einem reduzierten Flächensatz von 15 €/ha berechnet. Trotz dieser Verbesserungen wird sich der bisherige Kostenbeitrag um 3.798,12 € auf 8.664,00 € erhöhen. Eine Alternative wäre die Eigenbeförderung. Von dieser rät die Verwaltung aufgrund hoher Risiken jedoch ab.

Beschluss:

Der Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald wird ermächtigt, den vom Landratsamt Lörrach vorgelegten Vertrag zur Übernahme von forstlichen Dienstleistungen im Körperschaftswald abzuschließen. Der Vertragsabschluss erfolgt im Namen und auf Rechnung der Gemeinde Aitern. Sowohl der forstliche Revierdienst als auch der Abschluss von Lieferungs- / Leistungsverträgen sowie Werksverträgen mit Forstunternehmen zur Durchführung von forstlichen Betriebsarbeiten im Rahmen der jährlichen Betriebspläne werden ab dem 01.01.2020 von der UFB übernommen. Die Vertragslaufzeit beträgt zunächst drei Jahre. Der auf die Gemeinde Aitern entfallende Anteil wird entsprechend der forstlichen Betriebsfläche und dem Einschlag ermittelt und mit dem Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald abgerechnet.

Abstimmung: J:7, N:0, E:0

Anmerkung:

Einstimmig

TOP 5: Festsetzung der Kindergartenentgelte (Elternbeiträge)

Sachverhalt:

Die Vertreter/-innen der Erzdiözese Freiburg, der Diözese Rottenburg/Stuttgart, der Ev. Landeskirche in Baden, der Ev. Landeskirche in Württemberg, des Diakonischen Werks der Ev. Landeskirche in Baden, des Ev. Landesverbands für Kindertagesstätten in Württemberg, des Caritasverbands für die Erzdiözese Freiburg, des Landesverbands Kath. Kindertagesstätten in der Diözese Rottenburg/Stuttgart sowie des Gemeindetags Baden-Württemberg und des Städtetags Baden-Württemberg sind übereingekommen, die Gemeinsamen Empfehlungen zur Höhe der Elternbeiträge in Kindergärten anzupassen. (siehe Kopie der Veröffentlichung des Gemeindetags)

Ausgangslage für die Empfehlungen ist, dass mit den Kindergartengebühren eine Kostendeckung von 20 % erreicht wird. Im Haushaltsjahr 2018 lag die Kostendeckung durch Elternbeiträge beim Kindergarten Aitern bei 10,78 %. Den kirchlichen und kommunalen Kindergartenträgern in Baden-Württemberg wird empfohlen, die Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2019/2020 wie folgt festzusetzen:

Es handelt sich hierbei um Empfehlungen für den Besuch im Regelkindergarten bei Erhebung von 11 Monatsraten. Bei einem Halbtagskindergarten kann eine Reduzierung der empfohlenen Beiträge von 25 % und für verlängerte Öffnungszeiten (durchgehend 6 Std.) ein Zuschlag von 25 % gerechtfertigt sein. Für den Kindergarten der Gemeinde Aitern wird ein Abschlag von 12,5 % vorgeschlagen. Dieser Abschlag berücksichtigt die längeren Schließungen wegen der Ferienregelung und ist bei den vorgeschlagenen Gebühren bereits berücksichtigt.

2019/2020

- | | |
|---|-------|
| - für das Kind aus einer Familie mit einem Kind** | 112 € |
| - für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren** | 85 € |
| - für ein Kind aus einer Familie mit drei und mehr Kindern unter 18 Jahren** | 57 € |
| - für Kinder unter 3 Jahren erhöhen sich die Beiträge um 100%. | |

**Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegungen der Eltern-

beiträge für Kinderkrippen ist in diesem Fall ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen gerechtfertigt.

Beschlussvorschlag:

Dem Gemeinderat wird vorgeschlagen die Elternbeiträge ab 01.09.2019 entsprechend festzusetzen.

Vortrag/Diskussionsverlauf:

Die Vorsitzende gibt das Wort an Herrn Glaisner, welcher den Sachverhalt dem Gremium nochmals ausführlich darstellt. Er zeigt nochmals die Kostenentwicklung der Elternbeiträge seit den Jahren 2016/2017 bis jetzt auf. Er stellt nochmals dar, dass der Besuch des Kindergartens von Kindern unter 3 Jahren bezuschusst wird unter die Gemeinde Aitern somit einen Zuschuss von 14.000 Euro erhält.

GR Hanspeter Asal fragt nach der demografischen Entwicklung und ob es zu Engpässen bei den Kindergartenplätzen kommen könne? Bürgermeisterin Böhler antwortet ihm, dass Kinder über 3 Jahre Vorrang haben. Die Kindergartenleitung regelt dies eigenständig.

Im Rahmen dieser Diskussion gibt Bürgermeisterin Böhler bekannt, dass die kommissarische Schulleiterin Frau Julia Beyer am 6. Juni erfreulicherweise an einem Überprüfungsverfahren für die Schulleiterstelle der Grundschule Aitern teilnimmt.

Beschluss:

Der Gemeinderat setzt die Elternbeiträge ab 01.09.2019 wie vorgeschlagen fest.

Abstimmung: J:7, N:0, E:0

Anmerkung:

Einstimmig

TOP 6:

Entscheidung über Vorkaufsrechte der Gemeinde Aitern in Bezug auf Landwirtschafts- bzw. Waldflächen (Tischvorlage)

Vortrag/Diskussionsverlauf:

Bürgermeisterin Böhler legt dem Gremium einen Kaufvertrag der Familie Ruf an Waltraud Pfefferle vor. Das Gremium soll prüfen, ob die Gemeinde ein Vorkaufsrecht erheben soll. Es handelt sich um folgende Flurstücke:

757 Unter dem Wäldele, Landwirtschaftliche Fläche 703 qm

548 Obermatt, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, 417 qm

549 Obermatt Landwirtschaftsfläche, 775 qm

548/1 Obermatt, Landwirtschaftsfläche, 304 qm

549/1 Obermatt, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche 744 qm

Beschluss:

Die Gemeinde erhebt keine Vorkaufsrechte über die im vorliegenden Kaufvertrag vom 01.04.2019 genannten Flächen.

Abstimmung: J:7, N:0, E:0

Anmerkung:

Einstimmig

TOP 7:

Verbindungsweg Rollsbach - Wieden

Vortrag/Diskussionsverlauf:

Die Vorsitzende informiert den Gemeinderat, dass sie ein Treffen mit Uli Thoma vereinbart hat, um über die Sanierung des Verbindungsweges Rollsbach – Wieden, welcher in einem schlechten Zustand ist, zu beraten. Das Treffen findet am Donnerstag, den 23. Mai 2019 um 19.00 Uhr beim Anwesen Martin Pfefferle statt. Die Vorsitzende wird die betroffenen Eigentümer noch informieren. Die Gemeinderäte Hanspeter Asal, Matthias Asal und Martin Pfefferle werden beim Treffen dabei sein. Erich Glaisner informiert, dass die Finanzierung dieses Gemeindeverbindungsweges gesichert sei.

GR Martin Pfefferle schlägt vor, das Abfuhrmaterial beim Anwesen Matthias Asal abzuladen oder es beim Tannenboden zu verwenden. Das Gremium stimmt dem zu.

GR Matthias Asal macht darauf aufmerksam, dass die Bürgermeisterin die Gemeinde Wieden informieren sollte.

Beschluss:

Der Verbindungsweg Rollsbach – Wieden soll kostengünstig verbessert werden.

Abstimmung: J:7, N:0, E:0

Anmerkung:

Einstimmig

TOP 8:

Fußgängersteg über den Aiterbach am Ortsausgang

Vortrag/Diskussionsverlauf:

Bürgermeisterin Böhler gibt bekannt, dass es am Dienstag, 21. Mai 2019 ein Treffen mit Dirk Kiefer und Herrn Strohmeier um 16.00 Uhr an der Halle gibt. GR Hanspeter Asal nimmt am Treffen teil. Die Brücke liegt schon lange bereit und soll jetzt eingebaut werden. GR Hanspeter Asal merkt an, dass man die Fundamente am Rand anschauen muss. Auf eine Erhöhung wegen Hochwasser soll geachtet werden.

Beschluss:

Der Fußgängersteg soll jetzt eingebaut werden.

Abstimmung: J:7, N:0, E:0

Anmerkung:

Einstimmig

TOP 9:**Verschiedenes****Vortrag/Diskussionsverlauf:**

Bürgermeisterin Böhler stellt den Antrag beim Gemeinderat, den Antrag auf Befreiung von bauplanungsrechtlichen Vorschriften Flst. 623, auf die Tagesordnung zu nehmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag der Bürgermeisterin zu.

Abstimmung: J:6, N:0, E:0

Anmerkung:

Einstimmig

TOP 10:**Antrag auf Befreiung von bauplanungsrechtlichen Vorschriften - Flst. 623**

Vortrag/Diskussionsverlauf:

Die Vorsitzende bittet den Antragssteller an den Ratstisch, um dem Gremium sein Vorhaben vorzustellen. Der Antrag liegt in 5-facher Ausfertigung vor. Die Zustimmungserklärung der Angrenzer wurde durchgeführt und liegt ebenfalls vor.

Der Grundstückseigentümer möchte seine Rasenfläche, welche steil abfällt, begradigen. Dafür möchte er die gefährliche Böschung durch eine zweite, nach hinten versetzte 1 m hohe Mauer ersetzen. Dies soll eine Bruchsteinmauer werden und durch einen Zaun abgesichert werden.

Beschluss:

Aufgrund der Beschaffenheit des Grundstückes, der Sicherheit von Kindern beim Spiel und der Zustimmungserklärung der Anlieger befürwortet der Gemeinderat eine Ausnahmeregelung der Bebauungsplanvorschriften, wie sie auch bei ähnlichen Anträgen schon gestattet wurde, wenn das Gelände dies erforderte. Der Antrag wird befürwortend an das Landratsamt Lörrach weitergeleitet.

Abstimmung: J:7, N:0, E:0

Anmerkung:

Einstimmig

TOP 11:**Fragen und Anregungen des Gemeinderates****TOP 11.1:****GR H.P. Asal - Schwalbenhaus****Vortrag/Diskussionsverlauf:**

GR Hanspeter Asal befürchtet, dass die Schwalben auf der Gupfen keine Möglichkeit mehr zum Absitzen haben, wenn im Zuge des Breitbandausbaus die Leitungen abgebaut werden. Er regt an das Schwalbenhaus vor dem Rathaus auf die Gupfen zu versetzen. Dagegen werden keine Einwände erhoben.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt die Vorsitzende die öffentliche Sitzung, es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Zur Beurkundung:

Die Vorsitzende:

Der Gemeinderat:

Der Schriftführer: